

# **Satzung**

**Der Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft an der Sigmund  
Freud Privatuniversität**

# Inhaltsverzeichnis

<b>§1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§2 Organe .....</b>	<b>3</b>
<b>§3 Hochschulvertretung.....</b>	<b>4</b>
<b>§4 Sitzungen der Hochschulvertretung.....</b>	<b>4</b>
<b>§5 Einladung zu Sitzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§6 Tagesordnung .....</b>	<b>5</b>
<b>§7 Sitzungsteilnahme.....</b>	<b>5</b>
<b>§8 Sitzungsleitung.....</b>	<b>6</b>
<b>§9 Sitzungsablauf.....</b>	<b>7</b>
<b>§10 Abstimmungsgrundsätze .....</b>	<b>7</b>
<b>§11 Anträge .....</b>	<b>8</b>
<b>§12 Protokolle .....</b>	<b>8</b>
<b>§13 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare .....</b>	<b>9</b>
<b>§14 Referate .....</b>	<b>9</b>
<b>§15 Studienvertretungen und andere gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 eingerichtete Organe.</b>	<b>10</b>
<b>§16 Entsendung in die Kollegialorgane.....</b>	<b>11</b>
<b>§17 Grundsatz der geschlechtsneutralen Begriffsverwendung (und Bezeichnung der ÖH SFU).....</b>	<b>11</b>
<b>§18 Inkrafttreten und Änderungen .....</b>	<b>12</b>

Gemäß § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014),  
BGBl. I Nr. 45/2014, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität nachstehende Satzung:

## **§1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Die Firma der Körperschaft lautet „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität“.

(3) Studierendenvertreterinnen und –vertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare der Hochschulvertretung und Studienvertretungen,
2. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in den Senat sowie dessen Kommissionen und Unterkommissionen,
3. die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretende Wirtschaftsreferentin oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent,
4. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
5. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der Wirtschaftsbetriebe, wenn sie Studierende sind, und
6. alle weiteren Personen gemäß § 30. HSG 2014.

## **§2 Organe**

(1) Die Organe der ÖH SFU sind:

- a) die Hochschulvertretung
- b) die Studienvertretungen:
  1. StV Psychotherapiewissenschaften
  2. StV Psychologie
  3. StV Medizin
  4. StV Rechtswissenschaften
  5. StV International Program Vienna
  6. StV SFU Berlin
- c) die Wahlkommission.

(2) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014 sind der Satzung beizulegen.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität mit Ausnahme der Wahlkommission.

### **§3 Hochschulvertretung**

(1) Mitglieder der Hochschulvertretung sind:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht,
- b) die Referentinnen und Referenten der Hochschulvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates,
- c) die Vorsitzenden der Studienvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Studienrichtungen.

### **§4 Sitzungen der Hochschulvertretung**

(1) Die Hochschulvertretung fasst ihre Beschlüsse in Hochschulvertretungssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind.

### **§5 Einladung zu Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung der Hochschulvertretung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Hochschulvertretung eingeschrieben auf dem Postweg oder per E - Mail an die jeweiligen E - Mail - Adressen zu verschicken sowie auf der Homepage zu veröffentlichen.

(3) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung erscheinen.

(4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

## **§6 Tagesordnung**

(1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung anhängiger Fragen festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
5. Bericht des Vorsitzes
6. Berichte der Referate
7. Berichte der Studierendenvertretungen
8. Allfälliges

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Allfälliges

(4) Die Tagesordnung hat 24h vor Sitzungsbeginn ausgeschickt zu werden.

(5) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung einlangen.

(6) Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als 24 Stunden vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zu behandeln.

## **§7 Sitzungsteilnahme**

(1) Die Sitzungen der Hochschulvertretung sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der Hochschulvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder

Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wiederhergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht oder nicht wiederhergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatäre können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).

(4) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein ständiger Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§ 7 Abs. 4), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss der Hochschulvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

## **§8 Sitzungsleitung**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Hochschulvertretung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der Hochschulvertretung weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

## **§9 Sitzungsablauf**

(1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. a) und b) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
- d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, in Summe maximal 60 Minuten pro Sitzung.

(3) Pro Sitzung darf jede Liste zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der Hochschulvertretung mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

## **§10 Abstimmungsgrundsätze**

(1) Soweit im HSG nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss der Hochschulvertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(6) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln abzustimmen.

(7) Auf Wunsch von 50 vH der Mandatarinnen und Mandatare ist ein Antrag geheim abzustimmen.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.

## **§11 Anträge**

(1) Anträge sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag.

(2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
3. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

## **§12 Protokolle**

(1) Über jede Sitzung der Hochschulvertretung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dies ist von einem Schriftführer zu tun, der im Vorfeld der Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen ist.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mandatarinnen und Mandatare zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Hochschulvertretung zu behandeln.

(4) Genehmigte Sitzungsprotokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität“

zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben oder solche mit vertraulichen Inhalten.

### **§13 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatäre**

(1) Die Mandatarinnen und Mandatäre sind berechtigt, von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Hochschulvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung einer Anfrage binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der Hochschulvertretung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatäre der Hochschulvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität“ Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ist.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatäre können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Hochschulvertretungssitzung statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

### **§14 Referate**

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Hochschulvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wirtschaftsreferat)
- b) Referat für Sozialpolitik und Umwelt
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für die Außenstellen
- f) Referat Ballkomitee

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Hochschulvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Wahl in der Hochschulvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen.

(3) Die Bestellung einer stellvertretenden Referentin oder eines stellvertretenden Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zulässig.

(4) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten Hochschulvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Hochschulvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden. Die interimistisch eingesetzten Personen können auf Wahl bzw. den Antritt verzichten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Hochschulvertretung einzuhalten.

(6) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden einmal monatlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu schicken, ebenfalls das Vorsitzteam selbst.

(7) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Hochschulvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit Ende der vorläufigen Betrauung.

(8) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Sigmund Freud Privatuniversität“ mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Sigmund Freud Privatuniversität“ hierüber unverzüglich zu berichten.

### **§15 Studienvertretungen und andere gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 eingerichtete Organe**

(1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist haben die Studienvertretungen die Bestimmungen dieser Satzung für die Hochschulvertretung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Studienvertretungen und Organe haben sich mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen zu versammeln. Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Studienvertretung bzw. des Organs einzuladen.

(3) Die Anberaumung einer Sitzung hat statt zu finden, wenn mindestens 20 vH Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen oder wenn die oder der Vorsitzende dies für notwendig hält.

(4) Stimmübertragungen sind in den Studienvertretungen und anderen Organen nicht zulässig.

(5) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht der oder des Vorsitzenden der Studienvertretung
4. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
5. Allfälliges

(6) Beim Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.

(7) Treten Vorsitzende von Studierendenvertretungen im Namen der „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität“ mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden hierüber unverzüglich zu berichten.

## **§16 Entsendung in die Kollegialorgane**

(1) Die Nominierungen in die fakultätsspezifischen Kollegialorgane sind von den dafür zuständigen Studienvertretungen vorzunehmen und daraus sind von der HV die Entsendungen vorzunehmen.

(2) Die Nominierungen in die übrigen Kollegialorgane und deren Entsendungen werden von der HV vorgenommen.

## **§17 Grundsatz der geschlechtsneutralen Begriffsverwendung**

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Sigmund Freud Privatuniversität“ haben in allen Bereichen ihrer Tätigkeiten auf die Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen zu achten.

(2) Bei den Sitzungen der Kollegialorgane ist auf geschlechtsneutrale Sprache zu achten.

## **§18 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung, um 00:00 des folge Tages in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hochschulvertretung möglich.

**In Kraft ab 15.11.2019**